
Hunde und Sommer

Hunde bei Hitze im Auto

Regensburg - 1. Mai 2016 (überarbeitet: 1.Mai 2019)



Rechtliche Betrachtung

Immer wieder wird darüber diskutiert, ob es erlaubt ist Fensterscheiben einzuschlagen, um Tiere, die sich bei Hitze im Auto befinden, zu befreien. Helfen ist wichtig, aber (rechtlich) oft nicht richtig und das kann für den Helfer rechtliche Folgen und damit verbunden, finanzielle Forderungen nach sich ziehen.

In diesem Artikel möchte ich gerne darauf eingehen, wie sich die rechtliche Lage in Deutschland momentan darstellt.

Erst einmal zur sachlichen Betrachtung der Fakten.

Das Einschlagen einer fremden Autoscheibe stellt eine Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB dar.

Schlägt man eine fremde Scheibe ein, so beschädigt man eine fremde Sache und erfüllt somit objektiv den Tatbestand des § 303 StGB.

Dass man hierbei vorsätzlich handelt, steht zweifelsfrei fest. Man führt die Sachbeschädigung gezielt aus, dabei ist die Intention vorerst nicht relevant.

Es stellt sich also die Frage:

Handelt man rechtswidrig?

Besitzt man für das Einschlagen der Scheibe einen Rechtfertigungsgrund, so würde man nicht rechtswidrig handeln.

Welche Rechtfertigungsgründe könnten hier greifen?

In diesem Fall käme der § 228 BGB in Betracht.

Dieser lautet:

„Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. „

Man beschädigt demnach eine fremde Sache, um eine drohende Gefahr von einem anderen abzuwenden.

Was allerdings nun zu prüfen ist, ist der zweite Halbsatz „...wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.“

Steht die Beschädigung im Verhältnis zur abzuwendenden Gefahr und ist dies auch zur Abwehr der Gefahr erforderlich.

Der Gesetzgeber baut hier eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit ein.

Beispiel:

Wenn man auf einem vollen Supermarktparkplatz mit hohem Personenaufkommen einen Hund im Auto entdeckt und der Hund zeigt noch keine massiven körperlichen Erschöpfungszustände, ist die Erforderlichkeit sehr in Frage zu stellen. Hier bestünde in jedem Fall die Möglichkeit, einen anderen Passanten in das Geschäft zu schicken, den Fahrzeughalter ausrufen zu lassen und parallel den Notruf anzurufen. Man selbst kann bei dem Fahrzeug bleiben und immer noch tätig werden, wenn sich der Zustand des Hundes offensichtlich verschlechtert.

Hier wird man also mit einem vorschnellen Einschlagen der Scheibe keinen Rechtfertigungsgrund in Anspruch nehmen können, was somit dann auch zur Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung führt.

Ein anderes Beispiel: Man hat kein Handy dabei, der Hund ist in einem Auto, welches sich auf einem Parkplatz zu einem Badeweiher befindet und er zeigt deutliche Erschöpfungszustände.

Hier kann es auf jeden Fall verhältnismäßig sein die Scheibe einzuschlagen, was dann keine Strafbarkeit zur Folge hätte.

Es ist also wichtig, bevor man tätig wird, kurz zu überlegen.

Auf jeden Fall sollte man immer den Notruf wählen und den Sachverhalt zur Kenntnis geben. Die Polizei unterstützt den Helfer mit weiteren Handlungsanweisungen, die rechtlich zu keinen Folgeschäden für den Helfenden führen.

Der Autor:

Andreas Baier, Polizeioberkommissar, Dipl. Verwaltungswirt (FH), spezialisiert auf Tierschutzrecht, Fachbereich Hund, Ausbildung zum Hundepsychologen, Gründer Canis Pacalis®, Mitgründer Canimos Verlag, Autor der Buchreihe „Verstehen, Staunen, Trainieren, Entdecken“, Referent Tierschutzrecht, Starkzwangsmittel, Strafen in der Hundeerziehung